

[◀ DOKUMENT ▶](#)[SUCHWORT ▶](#)[KURZTITELLISTE ▶](#)[GELTENDE FASSUNG ▶](#)**Kurztitel**

Telekommunikationsgesetz

**Fundstelle**

BGBl. I Nr. 100/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/1999

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
BG	Art. 1 § 101	19990820	99999999

**Abkürzung**

TKG

**Index**

91/01 Fernmeldewesen

**Text**

## Unerbetene Anrufe

§ 101. Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluß. Die Zusendung einer elektronischen Post als Massensendung oder zu Werbezwecken bedarf der vorherigen - jederzeit widerruflichen - Zustimmung des Empfängers.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10012688	NOR12159470	N91999148520

[▲ Seitenanfang ▲](#)